

Sitzung vom 18. Mai 2011

**646. Dringliche Anfrage (Unternehmenssteuerreform II – ein Schadenfall für Demokratie und Finanzhaushalt)**

Die Kantonsräte Ralf Margreiter und Peter Ritschard, Zürich, sowie Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, haben am 18. April 2011 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Dividendenauszahlungen sind seit 2011 im Grundsatz von Verrechnungs- und Einkommenssteuer befreit, wenn sie aus früher von den Aktionären einbezahlten Kapitaleinlagen bzw. Aufgeldern (Agio) stammen. Für diese Steuerfreiheit wurde eine Rückwirkungsklausel bis ins Jahr 1997 eingeführt. Der Bundesrat unterliess es im Vorfeld der Volksabstimmung vom Februar 2008 allerdings, die finanziellen Folgen dieses Wechsels und insbesondere der Rückwirkungsklausel zu benennen. Die zusätzlichen Steuereinsparungen waren zum Abstimmungszeitpunkt dem Stimmvolk nicht einmal näherungsweise bekannt.

Laut der Eidg. Steuerverwaltung haben Unternehmen bis Ende Februar schon für etwa 200 Milliarden Franken solche Reserven angemeldet. Seither kursieren diverse Schätzungen zu den möglichen Steuerausfällen, die aktuellsten (Sonntagszeitung, 20. März 2011): für den Bund 1,2 Milliarden im Jahr 2011, danach wiederkehrend bis zu 600 Millionen. Für die Kantone war auch schon die Schätzung von 200 Millionen pro Jahr zu vernehmen.

Beim Urnengang über die Unternehmenssteuerreform II sei die Abstimmungsfreiheit verletzt worden, stellte erfreulicherweise auch der Zürcher Regierungsrat fest und leitete eine diesbezügliche Beschwerde von SP-Nationalrat Daniel Jositsch zur Wiedererwägung an den Bundesrat weiter. Das «Abstimmungsbüchlein» erweise sich «als in erheblichem Mass unvollständig und daher irreführend», ein anderer Ausgang der äusserst knappen Volksabstimmung (50,5% Ja-Anteil) müsse somit «ernsthaft in Betracht gezogen werden» (RRB Nr. 391/2011).

Die Grünen forderten umgehend die Aussetzung der für den 4. September 2011 geplanten Referendumsabstimmung zur kantonalen Umsetzungsgesetzgebung, bis alle Fakten auf dem Tisch sind und die Ausgangslage im Bund rechtlich wie politisch abschliessend geklärt ist. Es wäre politisch unerträglich, wenn die Regierung zwar eine Abstimmungsbeschwerde zustimmend weiterleiten, selbst aber ihre Steuervorlage an die Urne bringen würde, als sei nichts geschehen.

Die Stimmberechtigten im Kanton Zürich haben ein Anrecht darauf zu wissen, worüber genau und in welcher Ausgangslage sie abstimmen werden. Das ist vorderhand nicht der Fall. In seiner Vorlage schrieb der Regierungsrat damals zu den finanziellen Auswirkungen: «Die Anpassungen des Steuergesetzes (...) führen zu gewissen, verhältnismässig geringfügigen Steuerausfällen, die jedoch mangels statistischer Grundlagen nicht betragsmässig geschätzt werden können.» Diese Aussagen sind mittlerweile obsolet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, mit der Volksabstimmung über die kantonale Umsetzungsgesetzgebung (Vorlage 4620) so lange zuzuwarten, bis auf Bundesebene alle Fragen politisch wie rechtlich abschliessend geklärt und die finanziellen Folgen für den Kanton bekannt sind, und so den Stimmberechtigten eine klare Abstimmungsausgangslage zu präsentieren?
2. Hält der Regierungsrat angesichts der von ihm selbst festgestellten demokratiepolitisch stossenden Legitimationlage eine faktische Auserkraftsetzung über den Gesetzesvollzug für angezeigt, bis sich der Nebel gelichtet hat und Klarheit herrscht?
3. Ist der Regierungsrat gewillt, die Steuerbehörden im Kanton Zürich in diesem Sinn anzuweisen, oder hat er entsprechende Schritte bereits an die Hand genommen, z. B. in Form einer vorübergehenden Sistierung der Einschätzungsverfahren, auf die die neuen Bestimmungen gemäss Kapitaleinlageprinzip Anwendung finden müssten? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele der ca. 200 Milliarden, die bei der Eidg. Steuerverwaltung angemeldet wurden, werden nach Schätzungen (des Bundes oder eigenen des Kantons), nach Erfahrung oder Stichproben zu Steuerausfällen im Kanton Zürich und seinen Gemeinden führen?
5. Auf welche Höhe beziffert der Regierungsrat die zusätzlichen Steuerausfälle im Kanton (aufgeteilt nach Steuerart) und in seinen Gemeinden?
6. Zu welchem Zeitpunkt hat sich der Regierungsrat mit den im Verlauf der Beratungen im Bundesparlament massiv verlängerten Rückwirkungsklausel und ihren Folgen befasst? Waren diese massiven Ausweitungen verrechnungs- und einkommenssteuerbefreiter Dividendenzahlungen im Steueramt, im Regierungsrat oder in der Finanzdirektorenkonferenz vor dem unlängst eingetretenen grossen Augenreiben nie ein Thema?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Ralf Margreiter und Peter Ritschard, Zürich, sowie Hedi Strahm, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Am 23. März 2007 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet (AS 2008 2893). Dieses Bundesgesetz sieht als Sammelgesetz – neben Änderungen im Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10), im Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) und im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (SR 823.33) – Neuerungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vor.

Die Neuerungen im DBG und StHG gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II können tabellarisch wie folgt zusammengefasst werden:

|                             | <b>DBG</b>  | <b>StHG</b>  |
|-----------------------------|---|--|
| <i>Natürliche Personen</i>  | Teilbesteungsverfahren bei Erträgen aus Beteiligungen von mindestens 10% zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung           | Möglichkeit für die Kantone, bei Erträgen aus Beteiligungen von mindestens 10% die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern  |
|                             | Neue Steueraufschubtatbestände bei Personenunternehmen  | Neue Steueraufschubtatbestände bei Personenunternehmen (für die Kantone verbindlich)   |
|                             | Kapitaleinlageprinzip bzw. steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen  | Kapitaleinlageprinzip bzw. steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen (für die Kantone verbindlich)   |
|                             | Erweiterung der steuerneutralen Ersatzbeschaffung im betriebsnotwendigen Anlagevermögen   | Erweiterung der steuerneutralen Ersatzbeschaffung im betriebsnotwendigen Anlagevermögen (für die Kantone verbindlich)  |
|                             | Unter gewissen Voraussetzungen bei Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen       | Unter gewissen Voraussetzungen bei Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen (für die Kantone verbindlich)                            |
|                             | Entfällt, weil bei der direkten Bundessteuer keine Vermögenssteuer  | Erfassung von immateriellen Gütern und beweglichen Werten im Geschäftsvermögen für die Vermögenssteuer zu den einkommenssteuerlich massgebenden Buchwerten (für die Kantone verbindlich) |
| <i>Juristische Personen</i> | Erweiterung der steuerneutralen Ersatzbeschaffung im betriebsnotwendigen Anlagevermögen allgemein und im Besonderen bei Beteiligungen | Erweiterung der steuerneutralen Ersatzbeschaffung im betriebsnotwendigen Anlagevermögen allgemein und im Besonderen bei Beteiligungen (für die Kantone verbindlich)                      |
|                             | Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungen von 10%   | Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungen von 10% (für die Kantone verbindlich)  |
|                             | Entfällt, weil bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer  | Möglichkeit für die Kantone, bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen  |

Das im DBG und StHG unter anderem neu vorgesehene Kapitaleinlageprinzip bedeutet, dass Rückzahlungen von Einlagen in die Reserven (Agio) von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder Genossenschaften in das Privatvermögen von natürlichen Personen als Anteilsinhaberinnen und -inhabern – wie Rückzahlungen aus dem Grund- oder Stammkapital – einkommenssteuerfrei bleiben. Das Kapitaleinlageprinzip gilt dabei rückwirkend für Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Januar 1996 geleistet wurden (Art. 20 Abs. 3 DBG und Art. 7b StHG in der Fassung vom 23. März 2007). Gleichzeitig wird auch für das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer im Unternehmenssteuerreformgesetz II Folgendes vorgesehen (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> Verrechnungssteuergesetz in der Fassung vom 23. März 2007):

«Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.»

Nachdem gegen das Unternehmenssteuerreformgesetz II das Referendum ergriffen worden war, fand am 24. Februar 2008 die Volksabstimmung statt. Das Unternehmenssteuerreformgesetz II wurde mit 50,5% Ja-Stimmen angenommen.

In den Erläuterungen des Bundesrates (Bundesbüchlein) zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes II unter anderem ausgeführt:

«Kurzfristig hat der Bund mit geringeren Steuereinnahmen zu rechnen, ungefähr 56 Millionen Franken wegen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und 27 Millionen Franken wegen der tieferen Besteuerung der Liquidationsgewinne. Die Auswirkungen bei den Kantonen sind offen. Die Unternehmenssteuerreform II überlässt es ihnen, ob sie von den Möglichkeiten Gebrauch machen. Maximal könnten die Auswirkungen bei der Teilbesteuerung der Dividenden 350 Millionen Franken und bei der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer 500 Millionen Franken ausmachen.»

In den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde jedoch nicht besonders auf die Steuerausfälle eingegangen, die mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips im Zusammenhang stehen.

Gemäss jüngsten Verlautbarungen des Eidgenössischen Finanzdepartements – so unter anderem in einer Medienmitteilung vom 14. März 2011 («Der Bundesrat nimmt Stellung zum Kapitaleinlageprinzip»; abrufbar unter [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)) – hat der Bundesrat auf der Grundlage der neuen Datenlage die langfristigen Auswirkungen der Einführung des Kapitaleinlageprinzips berechnen lassen. Weiter wird in der erwähnten Medienmitteilung vom 14. März 2011 unter anderem festgehalten:

«Für die Berechnung der finanziellen Folgen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Annahmen getroffen. Das Ausschüttungsverhalten von Gesellschaften kann nicht genau quantifiziert werden. Umfassende statistische Grundlagen stehen nicht zur Verfügung. Deshalb können auch nur grobe Grössenangaben gemacht werden. Langfristig rechnet der Bundesrat mit einem jährlichen Minderertrag von 200 bis 300 Millionen Franken bei der Verrechnungssteuer und einem gleichen Minderertrag bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die geschätzten Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer von 1,2 Milliarden Franken, die im Jahr 2011 einmalig anfallen, werden sich im Laufe der Jahre ausgleichen, denn dieser Effekt ist auf die zeitliche Verzögerung zwischen dem geringeren Eingang der Verrechnungssteuer und der sich daraus ergebenden Verminderung der Rückerstattung zurückzuführen.»

In der Folge wurde am 16. März 2011 beim Regierungsrat eine Abstimmungsbeschwerde zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 über das Unternehmenssteuerreformgesetz II eingereicht und die Ungültigerklärung des Abstimmungsergebnisses beantragt. Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, die Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2011 seien hinsichtlich der Steuerausfälle aus der Einführung des Kapitaleinlageprinzips nicht vollständig gewesen; eine Schätzung im Zeitpunkt der Abstimmung wäre schwierig, aber möglich gewesen. Der Regierungsrat trat am 6. April 2011 auf die Beschwerde nicht ein, da die Beschwerdefrist gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) abgelaufen sei. Gleichzeitig beschloss er jedoch, die Beschwerdeschrift als Gesuch um Wiedererwägung des die Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 betreffenden Erwahungsbeschlusses an den Bundesrat weiterzuleiten (Entscheid des Regierungsrates unter [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch) verfügbar).

Schliesslich reichte der Beschwerdeführer, der beim Regierungsrat die Abstimmungsbeschwerde eingereicht hatte, beim Bundesgericht eine Beschwerde ein. Darin wird im Wesentlichen beantragt, es sei der Beschluss des Regierungsrates aufzuheben. Weiter sei die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 über das Unternehmenssteuerreformgesetz II für ungültig zu erklären und es sei diese Volksabstimmung neu anzusetzen.

Zu Frage 1:

Am 12. Juli 2010 hat der Kantonsrat die Änderung des kantonalen Steuergesetzes zum Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes verabschiedet (ABI 2010, 1595–1598; Vorlage 4620). Neben den Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes an die neuen verbindlichen Vorgaben des StHG gemäss dem Unternehmenssteuerreformgesetz II wurde auch von der (fakultativen) Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer Gebrauch gemacht. Gegen diese Änderung des Steuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Zürich das Gemeindereferendum ergriffen. Zudem wurde auch ein Volksreferendum eingereicht.

Weil die Änderung des Steuergesetzes vom 12. Juli 2010 nicht auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden konnte, finden seither die neuen verbindlichen Vorgaben des StHG gemäss dem Unternehmenssteuerreformgesetz II – aufgrund der betreffenden Schlussbestimmung des StHG (siehe dazu Beantwortung der Fragen 2 und 3) – bei den Staats- und Gemeindesteuern direkte Anwendung. Mit Bezug auf den Tarif für die unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmende separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Personenunternehmen erliess der Regierungsrat zudem die Verordnung vom 3. November 2010 über den Vollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes (ABI 2010, 2518–2522).

Die kantonale Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes vom 12. Juli 2010 war auf den 4. September 2011 geplant. Nachdem jedoch der Regierungsrat am 6. April 2011 beschlossen hat, die erwähnte Abstimmungsbeschwerde vom 16. März 2011 zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 als Gesuch um Wiedererwägung des diese Abstimmung betreffenden Erwahrungsbeschlusses an den Bundesrat weiterzuleiten, und nachdem zudem gegen diesen Beschluss eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht wurde, wird mit dem Beschluss über die Festsetzung des Termins für die kantonale Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes vom 12. Juli 2010 zugewartet, bis ein Entscheid des Bundesrates vorliegt und auch das Bundesgericht über die Beschwerde entschieden hat.

Zu Fragen 2 und 3:

Nach Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung über das Unternehmenssteuerreformgesetz II am 24. Februar 2008 hat der Bundesrat dieses grundsätzlich auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Allerdings sind verschiedene Ausnahmen zu beachten, die sich zum einen aus dem Unternehmenssteuerreformgesetz II und zum anderen aus dem Beschluss des Bundesrates über das Ergebnis der Volksabstim-

mung und die Inkraftsetzung ergeben (AS 2008, S. 2901, Ziffer III, sowie S. 2902). Für die neuen Bestimmungen des StHG ist zudem die betreffende Schlussbestimmung zu beachten (Art. 72h StHG). Für die Änderungen des DBG und StHG gemäss dem Unternehmenssteuerreformgesetz kann zusammengefasst werden:

*DBG:* Auf den 1. Januar 2009 sind grundsätzlich nur die neuen Bestimmungen über das Teilbesteuerungsverfahren bei den natürlichen Personen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen über die Steueraufschubtatbestände, das Kapitaleinlageprinzip, die Ersatzbeschaffung und die separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei natürlichen Personen sowie die neuen Bestimmungen über die Ersatzbeschaffung und den Beteiligungsabzug bei juristischen Personen traten dagegen erst auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

*StHG:* Die neuen Bestimmungen des StHG wurden grundsätzlich auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Zu diesen gehört jedoch auch eine neue Schlussbestimmung im StHG (Art. 72h StHG), die vorsieht, dass die Kantone ihre Steuergesetze innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes II, d. h. bis zum 1. Januar 2011, anzupassen haben:

- bei den natürlichen Personen den neuen Bestimmungen des StHG betreffend die Steueraufschubtatbestände, das Kapitaleinlageprinzip, die Ersatzbeschaffung, die separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen und die vermögenssteuerliche Erfassung von immateriellen Gütern und beweglichen Werten im Geschäftsvermögen;
- bei den juristischen Personen den neuen Bestimmungen des StHG betreffend die Ersatzbeschaffung und den Beteiligungsabzug.

Weiter ist in der neuen Schlussbestimmung des StHG vorgesehen, dass nach Ablauf der zweijährigen Anpassungsfrist, d. h. ab 1. Januar 2011, die erwähnten neuen Bestimmungen des StHG direkte Anwendung finden, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

Der Regierungsrat kann nicht von sich aus die neuen Bestimmungen des DBG und StHG ausser Kraft setzen; er ist an das in Kraft gesetzte Bundesrecht gebunden. Dementsprechend finden auch die erwähnten neuen Bestimmungen des StHG bei den Staats- und Gemeindesteuern weiterhin direkte Anwendung (siehe auch Beantwortung der Frage 1).

Zu Fragen 4 und 5:

In der Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005 zum Unternehmenssteuerreformgesetz II hatte der Bundesrat im Zusammenhang mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips auf die Steuerausfälle bei der Verrechnungssteuer hingewiesen. Dabei hielt er jedoch fest

(BBl 2005, 4854): «Die dabei eintretenden Mindereinnahmen lassen sich nicht zuverlässig abschätzen». In den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurden sodann für die direkte Bundessteuer die Steuerausfälle im Zusammenhang mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Teilbesteuerungsverfahren) und der separaten Besteuerung von Liquidationsgewinnen erwähnt. Für die kantonalen Steuern wurde in den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung ebenfalls auf die Ausfälle hingewiesen, die mit der neuen Möglichkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zusammenhängen; zudem wurde hier auf die Ausfälle hingewiesen, die sich aus der Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ergeben. Besondere Hinweise auf Steuerausfälle im Zusammenhang mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips fehlen jedoch (siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen).

Aufgrund des vom Eidgenössischen Finanzdepartement geschätzten jährlichen Minderertrags von 200 bis 300 Mio. Franken bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (vgl. Medienmitteilung vom 14. März 2011, zitiert in den einleitenden Ausführungen) ist damit bei der Einkommenssteuer des Kantons, d. h. bei der Staatssteuer, mit jährlichen Ausfällen von schätzungsweise 16 bis 24 Mio. Franken zu rechnen; entsprechende Ausfälle ergeben sich auch bei den Gemeinden. Weiter ist anzufügen, dass von den Einnahmen aus der Verrechnungssteuer 10% den Kantonen zufallen (Art. 132 Abs. 2 BV). Damit dürfte sich im Zusammenhang mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips auch der Anteil des Kantons Zürich an den Verrechnungssteuern etwas vermindern; eine Schätzung dieses Minderertrags ist jedoch mangels entsprechender Grundlagen nicht möglich.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat befasste sich mit den neu bekannt gewordenen Steuerausfällen aus der Einführung des Kapitaleinlageprinzips Anfang April 2011 im Zusammenhang mit der nachträglichen Abstimmungsbeschwerde gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. Februar 2008.

Weiter nahm der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) am 25. März 2011 in einer Medienmitteilung Stellung (abrufbar auf [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)). Die FDK wies darauf hin, dass sie die Einführung des Kapitaleinlageprinzips zwar unterstützt habe, sich jedoch nur für eine Berücksichtigung der ab dem 1. Januar 2003 einbezahlten Agios ausgesprochen habe. Übereinstimmend mit der FDK hätten sich in der Vernehmlassung 22 Kantone für eine beschränkte Berücksichtigung älterer Agiozahlungen ausgesprochen (so auch der Kanton Zürich). Demgegenüber hätten sich der

Bundesrat und die eidgenössischen Räte für die Berücksichtigung von nach dem 31. Dezember 1996 einbezahlten Agios ausgesprochen. Weiter vertrat die FDK die Meinung, es sei eine Verkürzung der Rückwirkung unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen zu prüfen; sie führte in diesem Zusammenhang aus: «Ob und wie weit Ausschüttungen zulasten Agio zulässig sind, wird aktienrechtlich festgelegt. Dabei ist z. B. an die in der Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007 zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vorgesehene Beschränkung zu denken, wonach die Rückzahlung namentlich von Agio nur mittels des förmlichen Verfahrens der Kapitalherabsetzung erfolgen darf.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**